Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Umwelt und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Hubertus Bäther 563 5499 563 8049 hubertus.baether@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.12.2006
	Drucks.-Nr.:	**VO/1244/06/1-A** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
29.12.2006	**Ausschuss für Umwelt**	**Entgegennahme o. B.**

Baumschutz im Landschaftsschutzgebiet

Grund der Vorlage

Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 15.12.06

Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Uebrick

Begründung

In der Anfrage werden Auskünfte über den Schutz von Bäumen in Landschaftsschutzgebieten erbeten. Es wird auf den im Verfahren befindlichen Landschaftsplan Wuppertal - Mitte verwiesen. Dieser Plan soll u. a. den Bestand an Bäumen, Hecken, oder anderen Landschaftsbestandteilen im innerstädtischen Bereich schützen. Festzustellen ist, dass sich der Geltungsbereich dieses Planes nur auf große Freiflächen wie Nordpark, Nützenberg oder Stübchensberg erstreckt. Der Baumbestand in den Stadtquartieren wird durch diesen Plan nicht erfasst.
In diesen Bereichen ist ein Teil des Baumbestandes durch rechtskräftige Bebauungspläne als zu erhalten festgesetzt und damit geschützt. Seit Wegfall der Baumschutzsatzung

musste in 3 Fällen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen der ungenehmigten Fällung oder Zerstörung von insgesamt 25 Bäumen eingeleitet werden.

Die in der Anfrage gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. *Sind der unteren Landschaftsbehörde Fälle bekannt, bei denen wertvolle Bäume im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung gefällt wurden?*

   Im letzten halben Jahr wurden drei Fälle mit insgesamt 9 Bäumen bekannt.

2. *Wie geht die untere Landschaftsbehörde mit der Meldung ungenehmigter Fällungen um?*

   Es wird ein Ermittlungsverfahren mit Beweisaufnahme, Zeugenanhörung, etc. durchgeführt. Sofern ein ausreichender Tatverdacht vorliegt, wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Nach erfolgter Anhörung des Betroffenen wird ggf. ein Bescheid erlassen. Diesem Bescheid kann widersprochen werden, mit der Folge, dass der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird. Nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft folgt in der Regel ein Gerichtsverfahren.

3. *Wer wird eine für solche ungenehmigte Fällung belangt und welche Möglichkeiten der Sanktion gibt es (z.B. Ersatzpflanzung, Bußgeld, etc.)?*

   Es ist vom Einzelfall abhängig, ob der Auftraggeber, der Auftragnehmer oder beide belangt werden. Je nach Schwere des Falles bestehen mehrere Sanktionsmöglichkeiten. Es können Verwarnungen bzw. gebührenpflichtige Verwarnungen bis 35,- € ausgesprochen oder Bußgelder bis 50.000 € verhängt werden.
   Um den entstandenen Schaden zu mindern, wird in der Regel der Grundstückseigentümer zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet.

   Nicht immer gelingt es einen Täter zu ermitteln. In diesen Fällen bestehen natürlich keine Sanktionsmöglichkeiten.

Anlage

Anfrage vom 15.12.06